

27/SN-67/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

27/SN-67/ME
von 5

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Datum: 20. OKT. 1987

23. OKT. 1987

Verteilt:

67-678

H. Müller

Wien, am 13.10.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:
S-987/Sch

Durchwahl:
478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familiengeldlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

H. Schubert

1253

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH'S

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 13.10.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
23.0102/3-II/3/87 24.9.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-987/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familiennlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich zum vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Präsidentenkonferenz ist mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht einverstanden und höchst überrascht, daß nunmehr nur Einsparungsmaßnahmen zu Lasten der – zumeist ohnedies notleidenden – Familien statt der noch im März d.J. auf Grund des Koalitionsabkommens im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in Aussicht genommenen, dringend notwendigen bescheidenen Verbesserungen für Familien mit drei und mehr Kindern vorgesehen sind.

Die Vorlage muß umso stärker befremden, als vom Ministerium noch für die Sitzung des Familienpolitischen Beirates am 13. Oktober d.J. ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, der in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Frau Bundesminister in der Beiratssitzung vom März d.J. eine Beihilfenerhöhung

- 2 -

ab dem dritten Kind um S 100,- pro Kind und Monat ab 1988 und eine Sonderzahlung von S 500,- im Dezember 1987 enthält. Die Erläuterungen zu diesem Entwurf stellen klar, daß der erforderliche finanzielle Aufwand (290 Mio S jährlich ab 1988 und 125 Mio S für die Sonderzahlung 1987) in den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe seine Deckung findet.

Die Präsidentenkonferenz muß anscheinend noch einmal daran erinnern, daß die Familienbeihilfemittel keine Mittel des Bundes sind, sondern Mittel eines gesamtgesellschaftlichen Lastenausgleichsfonds für die Familien, bei dem dem Bund nur die Verwalterrolle zukommt.

Wie übereinstimmenden Studien objektiver Stellen (Statistisches Zentralamt-Mikrozensus, Arbeiterkammer Salzburg, OECD...) unabweislich entnommen werden muß, sind besonders die Familien mit mehreren Kindern durch die familienfeindliche Politik des letzten Jahrzehnts zu einem immer größeren Teil in die Armutszone geraten. Eine spürbare Erhöhung der Familienbeihilfe für Mehrkindfamilien ist deshalb dringender denn je, um die für die Zukunft unseres Volkes aus einer Fortsetzung dieser Entwicklung vorhersehbaren immer gefährlicheren negativen Auswirkungen zu mildern, wenn schon nicht zu vermeiden. Deshalb spricht sich die Präsidentenkonferenz mit allem Nachdruck für die Verwirklichung des im Familienpolitischen Beirat in Aussicht genommenen Entwurfes aus, der insbesondere eine Sonderzahlung von S 500,- für das dritte und jedes weitere Kind im Dezember 1987 und die Erhöhung der Familienbeihilfe ab dem dritten Kind um S 100,- pro Kind und Monat ab 1988 enthält.

Dem anstelle dieser notwendigen Verbesserung vorgelegten Gesetzentwurf kann nicht zugestimmt werden.

- 3 -

Im einzelnen sei zu dem neuen Entwurf trotz der Kürze der Begutachtungsfrist noch bemerkt:

Zu Art. I ad 1 Z. 1:

Die Kürzung der Höchstanspruchsdauer auf die Familienbeihilfe vom 27. auf das 25. Lebensjahr wird in vielen Fällen zu großen Härten führen. Es ist nämlich zu bedenken, daß die Matura an berufsbildenden höheren Schulen erst ein Jahr später als an allgemeinbildenden abgelegt werden kann. Außerdem gibt es angesichts der teilweise katastrophalen Diskrepanzen zwischen Studentenzahlen einerseits und personeller und sachlicher Ausstattung der österreichischen Hochschulen anderseits zwangsweise immer längere Mindeststudienzeiten. In manchen Studienrichtungen kann das Studium trotz bestem Bemühen des Studenten sicherlich nicht bis zur neuen Beihilfen-Altersgrenze abgeschlossen sein.

Zu Art I Z. 4:

Den hier vorgesehenen zusätzlichen Abzweigungen aus Mitteln des Familienlastenausgleichs für die Pensionsversicherung kann nicht zugestimmt werden.

Zu Art. 1 Z. 5:

Der neue § 39 c betreffend zusätzliche Mittel aus dem Familienlastenausgleich für die Schülerfreifahrten der Eisenbahn werden abgelehnt. Die Präsidentenkonferenz hält in diesem Zusammenhang die schon 1974 geäußerte Kritik des Rechnungshofes für besonders aktuell, wonach es nicht Aufgabe des Familienlastenausgleichs sein kann, die Verkehrsträger zu unterstützen oder finanziell zu sanieren. Die vorgeschlagene Zahlung von 75 % statt bisher 15 % des Regeltarifes für die Schülerfreifahrten auf der Schiene bedeuten eine Erhöhung der Fahrtkosten für den Familienlastenausgleich um 400 %! Dagegen erhöht die Bundesbahn die normalen Streck-

- 4 -

kenkarten "nur" um 20 %.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korb